



Verband Katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)
– Bundesverband e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Präambel

Der Vorstand gibt sich gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung des KTK-Bundesverbandes und auf der Grundlage seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten folgende Geschäftsordnung:

ARBEITSORGANISATION

Sitzungen des Vorstands

1. Einberufung und Festlegung der Tagesordnung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein.
- (3) Mit der Einladung zur Vorstandssitzung legt der/die Vorsitzende einen Entwurf der Tagesordnung vor.
- (4) Der Entwurf der Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (5) Der Vorstand erhält die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zur Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungstermin per Post oder in elektronischer Form zugesandt. Beratungsvorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden können, sind als Tischvorlagen anzukündigen.

2. Form und Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort statt. Ergänzend dazu können die gesetzlichen Möglichkeiten von hybriden sowie virtuellen Sitzungen genutzt werden, wie sie in den §§ 28, 32 BGB auch für Vorstandssitzungen vorgesehen sind.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden wird die Leitung an den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen.

3. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird vor Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über das Vorliegen eines dringenden Falls entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (3) Zu Beginn einer Vorstandssitzung erfolgt eine Beschlusskontrolle, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse sicherzustellen.

4. Sitzungsprotokolle

- (1) Jede Vorstandssitzung wird von der Geschäftsstelle protokolliert und das Protokoll vom Vorstand verabschiedet.

5. Kostenübernahme und An- und Abreise zu den Gremiensitzungen

- (1) Die Reisekosten, sowie die Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden vom KTK-Bundesverband übernommen.
- (2) Als Verkehrsmittel ist im Regelfall die Deutsche Bahn zu wählen. Ausnahmen wie beispielsweise eine Anreise mit dem Flugzeug oder mit dem PKW sind mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Geschäftsverteilungsplan

6. Zweck

- (1) Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem geregelt ist, welche Mitglieder des Vorstandes für die Geschäftsstelle in welchen Themenbereichen anzusprechende sind, und wer von den Vorstandsmitgliedern den Verband themenspezifisch nach außen vertritt.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan liegt dieser Geschäftsordnung bei.

Geschäftsführender Vorstand

7. Zusammensetzung und Häufigkeit der Sitzungen

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Vorsitzenden an. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich.

8. Aufgaben

- (1) Der geschäftsführende Vorstand berät und entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten, um einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte sicherzustellen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und vertritt den Vorstand in Spitzengesprächen mit anderen Verbänden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die politische Vertretung des KTK-Bundesverbandes, für die Koordination fachpolitischer Fragen sowie für die Geschäftsbereiche Finanzen und Personal.
- (4) Die Freigabe von Pressemeldungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist über die Beratungsergebnisse des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Dienstgeberfunktion gegenüber der Mitarbeitendenvertretung (MAV). Er delegiert diese an die Geschäftsführung und wird über die Sitzungen mit der MAV durch die Geschäftsführung informiert.

ALLGEMEINE AUFGABEN

Berufung des Redaktionsbeirats der Fachzeitschrift „Welt des Kindes“ sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen

9. Redaktionsbeirat „Welt des Kindes“

- (1) In Abstimmung mit der Redaktion „Welt des Kindes“, der Geschäftsstelle und gegebenenfalls mit einem Verlag beruft der Vorstand die Mitglieder des Redaktionsbeirats der Fachzeitschrift „Welt des Kindes“.
- (2) Die Berufung des Redaktionsbeirates gilt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands.
- (3) Der Vorsitz des Redaktionsbeirates wird vom Vorstand benannt.
- (4) Die weitere Zusammensetzung des Redaktionsbeirats ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Diese liegt der Geschäftsordnung bei.

10. Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (1) Der Vorstand ist befugt,
 - (a) Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands über Fragen der laufenden Verbandsarbeit sowie
 - (b) Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen der Bundesdelegiertenversammlung über Fragen der allgemeinen Verbandsarbeit und der Verbandspolitik von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung einzurichten. Daneben ist die Bundesdelegiertenversammlung befugt, den Vorstand zur Einsetzung von Kommissionen zu verpflichten.
- (2) Die konkreten Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie ein Zeitrahmen für die Bearbeitung des jeweiligen Auftrags werden vom Vorstand festgelegt; verpflichtet die Bundesdelegiertenversammlung den Vorstand zur Einrichtung einer Kommission, kann sie auch die vorstehenden Festlegungen treffen.
- (3) In der Regel bestimmt der Vorstand eine Person, die den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe oder Kommission übernimmt, es sei denn, die Bundesdelegiertenversammlung bestimmt in einem Beschluss zur Einrichtung einer Kommission auch deren Vorsitz.

Außenvertretung

11. Vertretungsbereiche und Delegation

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband innerhalb der Caritas, der Kirche und der Politik.
- (2) Soweit die Außenvertretung des Verbandes an die Geschäftsführung delegiert ist, sind die hierbei festgelegten Vertretungsregelungen jährlich zu prüfen.

Veröffentlichungen, Pressemeldungen

12. Freigabe von Veröffentlichungen und Pressemeldungen

- (1) Die Freigabe von Fachpublikationen des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Freigabe von Pressemeldungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Geschäftsstelle

13. Regelungen der Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der Geschäftsführung

- (1) Die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber der Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden des Verbands.
- (2) Einmal jährlich führen der/die Vorsitzende des Verbands mit der Geschäftsführung ein Zielvereinbarungsgespräch durch.

STRATEGISCHE AUFGABEN/GRUNDSATZFRAGEN

14. Strategiesitzung des Vorstands

- (1) Um die fachpolitische Ausrichtung des Verbandes und dessen Grundsatzstrategie zu beraten und zu prüfen, führt der Vorstand einmal jährlich eine Strategiesitzung durch.

15. Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

- (1) Die Befugnisse des Vorstands gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung sind im Paragraf 10 der Satzung des KTK-Bundesverbands festgelegt.

Freiburg, 23. Januar 2024